



06.492 *Parlamentarische Initiative David vom 20.12.2006*

## **Steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

### **Begründung der Initiative**

Auf allen Stufen und in allen Branchen gehören Aus- und Weiterbildung zu den wichtigsten Voraussetzungen einer erfolgreichen Berufslaufbahn. Die schweizerische Volkswirtschaft als Ganzes kann sich im heutigen globalisierten Wettbewerb nur dann in den vorderen Rängen platzieren, wenn sie der Aus- und Weiterbildung erste Priorität einräumt.

Berufliche Aus- und Weiterbildungskosten sind für den Einzelnen wie für die Volkswirtschaft regelmässig Gewinnungskosten. Ohne Investitionen in die Aus- und Weiterbildung gibt es weder eine Entwicklung des persönlichen Einkommens noch des Volkseinkommens. Die laufenden Strukturänderungen in der Wirtschaft fordern von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern permanente Bereitschaft zu beruflicher Neuorientierung, wenn sie sich ihr Arbeitseinkommen erhalten wollen. Die im Steuerrecht herkömmliche Trennung von Aus- und Weiterbildung lässt sich daher nicht mehr aufrechterhalten.

Die Kosten einer selbst finanzierten beruflichen Weiterbildung oder einer berufsbegleitenden Ausbildung an öffentlichen oder privaten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen nach der beruflichen Erstausbildung müssen daher grundsätzlich steuerlich absetzbar sein. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob die Aus- oder Weiterbildung einen Berufswechsel oder einen beruflichen Aufstieg vorbereitet oder die Grundlage für eine neue berufliche Aktivität schafft.

Heute wird der Abzug beispielsweise Steuerpflichtigen verweigert, die sich auf eigene Kosten weiterbilden, um später eine Kaderfunktion ausüben zu können oder Steuerpflichtigen, welche die Branche wechseln und sich neue Spezialkenntnisse aneignen müssen. Ebenso betroffen sind Steuerpflichtige, die ihre Stelle verloren haben und sich beruflich neu orientieren müssen.

Bereits mehrere Vorstösse in beiden Räten verlangten aus den genannten Gründen eine Neuregelung des steuerlichen Abzugs der Aus- und Weiterbildungskosten im DBG und im StHG (vgl. 03.3565 Mo./Po. David, 04.432 Pa.Iv. Simoneschi-Cortesi, 04.3632 Mo. Meier-Schatz, 05.3129 Mo. Randegger. )

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2005 einen Bericht zur steuerlichen Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten zur Kenntnis genommen. Konkrete Vorschläge hat er dem Parlament bisher weder unterbreitet, noch in Aussicht gestellt.

Seit längerem diskutiert die Konferenz der kantonalen Steuerverwalter (Schweizer Steuerkonferenz) das Thema. Dem Vernehmen nach wird in Erwägung gezogen, für Aus- und Weiterbildung einen neuen Allgemeinen Abzug einzuführen. Diese Alternativlösung ist durchaus prüfungswert, wenn sie im Ergebnis für den Steuerpflichtigen im Wesentlichen zu gleichen Resultaten führt, wie die in der Initiative vorgeschlagene Lösung eines Gewinnungskostenabzugs. Zurzeit ist aber offen, ob und gegebenenfalls welche Vorschläge überhaupt unterbreitet werden.



Nach einer Wartezeit von drei Jahren ist eine parlamentarische Initiative notwendig, um den Gesetzgebungsprozess in Gang zu setzen.

### **Text der Initiative**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Art. 26 DBG und Art. 9 StHG sind dahingehend zu ergänzen, dass künftig selbst bezahlte berufliche Aus- und Weiterbildungskosten nach abgeschlossener beruflicher Erstausbildung bis zu einem zu definierenden Höchstbetrag von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können.

Dies soll insbesondere auch dann gelten, wenn die Ausbildung neben einem bereits ausgeübten anderen Beruf im Hinblick auf einen späteren Berufswechsel absolviert wird, sowie dann, wenn eine Weiterbildung nicht im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs, sondern im Blick auf eine künftige, andere Berufstätigkeit erfolgt.

Bei verheirateten Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, soll der Abzug jedem Ehegatten zustehen.

### **Behandlung der Initiative im Parlament**

*Eingereicht im Ständerat am 20.12.2006*

*Zuständig für Vorberatung:*

*Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR)*

Bern, 20.12.06

---